



Bereich Rechts- und Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 12.10.2015

2015/256
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2015	2
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2015	

Betreff

Wahl der/ des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ratsmitglied _____ zur/zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 16.09.2014 die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden auf zwei festgelegt.

Als zweiter stellvertretender Vorsitzender war Ratsmitglied Rajko Kravanja gewählt.

Gemäß § 37 Nr. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen verliert ein Ratsmitglied sein Mandat durch Annahme der Wahl zum Bürgermeister der Gebietskörperschaft, deren Vertretung er angehört. Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 der GO NRW führt Herr Rajko Kravanja nach dem Amtsantritt am 21.10.2015 den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschusses.

Dementsprechend muss der Haupt- und Finanzausschuss einen neuen zweiten Vertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen.